



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0009/2020

Vorlage: ST/0003/2020		Datum: 20.01.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der SPD-Ratsfraktion: Änderung der Bußgeldordnung der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
06.02.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Die im Antrag genannten Vergehen unterliegen dem Bußgeldkatalog des Landes Rheinland-Pfalz zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umweltschutz) und werden im Rahmen der dortigen Vorgaben (Gebührenrahmen) geahndet.

Es handelt sich um Bußgeldtatbestände aus dem Abfallrecht, das im vorliegenden Falle anzuwenden ist. Dieser Bußgeldkatalog wird vom Land Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) landeseinheitlich erlassen. Insofern hat die Stadt Koblenz hier keine eigene Berechtigung, auf den Bußgeldkatalog verändernd einzuwirken. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung des Landesgesetzgebers, die jedoch im vorliegenden Falle nicht geregelt ist.

Der Bußgeldkatalog des Landes legt für die im Antrag genannten Vergehen Bußgeldrahmensätze verbunden mit einer Staffelung fest, die sich wie folgt darstellen:

- Bei Wegwerfen von Zigarettenstummeln, Pappbechern, Essensresten und Verpackungen, Kaugummis, Farbdosen, Styropor oder Hundekot, soweit es sich um jeweils einen Gegenstand handelt, beträgt der Bußgeldrahmen zwischen 10 Euro und 25 Euro.
- Bei Wegwerfen der vorweg aufgezählten Gegenstände, soweit es sich jeweils um eine Mehrzahl von Gegenständen handelt beträgt der Bußgeldrahmen zwischen 25 Euro bis 76 Euro.
- Ab einer Menge von über 2 Kilogramm bzw. 2 Liter beträgt der Bußgeldrahmen zwischen 76 Euro und 511 Euro.

Innerhalb der vorgenannten Rahmensätze werden die Bußgelder im Einzelfall festgesetzt.

In der Regel kommen Einzelmeldungen hinsichtlich der Entsorgung von Zigarettenstummeln, Kaugummis, Pappbechern, Hundekot etc. nur sehr selten vor. Abfälle wie Styropor, Farbdosen werden meist in größeren Abfallbeseitigungen (Renovierungsabfälle pp.) aufgefunden und bei Feststellung eines Verursachers mit entsprechenden Bußgeldern belegt.

Das Gesamtvolumen der Ahndungen beträgt jährlich zwischen 1.000 Euro und 2.000 Euro.

Eine Regelung der im Antrag genannten Tatbestände in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz würde zu keiner anderen Betrachtung führen, da die bußgeldbewehrten Tatbestände dem Abfallrecht zuzuordnen sind und insoweit nicht vom Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erfasst werden.

Beschlussempfehlung:

Dem Antrag kann aus der Sicht der Verwaltung insoweit Rechnung getragen werden, als der Stadtrat beschließt, dass bei der Ahndung der im Antrag genannten ordnungswidrigen Verhaltensweisen stets das nach dem Bußgeldkatalog des Landes höchst mögliche Bußgeld festgesetzt wird.